

# BERUFSFEUERWEHR KLAGENFURT VORBEUGENDER - BRANDSCHUTZ FEUERPOLIZEI

## Osterfeuer und andere Brauchtumsfeuer sind auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig.

Die entsprechenden Informationen werden auch in der „KLAGENFURT“ Zeitung und im Internet ([www.berufsfeuerwehr.at](http://www.berufsfeuerwehr.at) und [www.klagenfurt.at](http://www.klagenfurt.at)) verlautbart.

### Vorgangsweise bei Anmeldungen

- Ausnahmegenehmigungen werden **nur an kirchliche Vereinigungen, eingetragene Vereine, Gastgewerbebetriebe, Straßen/Hausgemeinschaften (mindestens 10 Unterschriften als Beilage)** erteilt.
- Anträge liegen beim Bürgerservicebüro im Rathaus und bei der Berufsfeuerwehr auf, Anträge sind auch über Internet abrufbar.
- Die Anträge müssen bis **spätestens Freitag, 15. April 2011** bei der Abteilung Feuerwehr, vollständig ausgefüllt, eingebracht werden. Später eingelangte Anträge werden grundsätzlich nicht behandelt.
- In der Karwoche (Dienstag bis Donnerstag) wird nach telefonischer Vereinbarung ein Ortsaugenschein durchgeführt, bei dem der Antragsteller und Grundstückseigentümer (falls dieser nicht Antragsteller ist) anwesend sein muss; diesbezüglich muss auch der vorgesehene Reisighaufen **bis spätestens Montag, 18. April 2011** fertig gestellt sein.
- Auf Grund des Ortsaugenscheines wird ein positiver oder ev. negativer Bescheid erlassen.
- Die Bescheide sind kostenpflichtig (€13,20 Bundesgebühr, €4,30 Verwaltungsabgabe) und werden möglichst vor Ort erlassen. Ist eine Bescheiderlassung vor Ort nicht möglich, muss dieser vom Antragsteller direkt bei der Berufsfeuerwehr abgeholt werden.
- Der Grund für diese Vorgangsweise liegt im Bundesgesetz über „das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen“ und der darin enthaltenen Ausnahmebestimmungen für Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen in Verbindung mit der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung.

### Vorgangsweise der Berufsfeuerwehr bei Beschwerden bzw. Brandmeldungen:

- Bei vermuteter Brandgefahr ist alarmmäßig auszurücken und erforderlichenfalls zu löschen.
- Bei „Rauchbelästigung“ ist der Inhalt des zur Verbrennung vorgesehenen Materials zu kontrollieren, **jedenfalls** fotografisch zu dokumentieren und wenn Materialien vorhanden sind, die den „Regeln“ nicht entsprechen, ist das Feuer zu löschen. Der Verursacher (Verantwortliche) ist nach Möglichkeit festzustellen.

Klagenfurt, 11.03.2011

BI Schifferl Manfred